

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 45

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflichten unseres Eides gegen den König und dem, was wir dem schweizerischen Vaterlande schuldig sind, keinen Eintrag thun solle — somit ging die Versammlung auseinander.

Gegen Abend suchten sich die Gefangenen zu befreien und hatten bereits den Gefangenwärter bei der Gurgel und sich im Innern mit Stangen und Holztrümmern bewaffnet — 100 Mann von unserm Regiment umzingelten das Haus, die Gensd'armerie stellte im Innern die Ruhe bald her.

11. 12. 13. 14. August. Während diesen Tagen war unsere Lage ungefähr dieselbe, die Stadt war ruhig und die Gebirgsbewohner, welche man hier fürchtete, zeigten sich nicht. Von unsern Detaschements, derenthalben wir unruhig gewesen, erhielten wir genügende Nachrichten, nur in Calvi waren einige Schiffe gefallen, allein Niemand beschädigt worden.

Durch die den 14. angekommene Post von Accacio erfuhren wir, daß den 10. die neue Farbe in Accacio angenommen worden.

Wir erhielten zugleich Nachrichten vom Kontinente und Details über die verhängnißvollen Tage des 27., 28. und 29. Juli.

Die offizielle Abdikation des Königs und Dauphins und die Ernennung des Herzogs von Orleans zum Reichsverweser wurde bekannt.

Den 11. besuchte unser Oberst die verschiedenen vom Regiment besetzten Kasernen, er versammelte die Kompagnien und las ihnen eine lange Anrede ab, deren Zweck war, die Ruhe zu erhalten, und besonders damit die dreifarbigte Cocarde angenommen werde, er sagt darin unter anderm: „Le roi a abdiqué en faveur du Duc d'Orléans et ce dernier a pris d'autres couleurs, le corps d'officiers assemblé a déclaré qu'il fallait obéir à l'ordre donné à ce sujet, j'ai écrit en même temps à la diète pour recevoir des ordres, en attendant soyons calmes et faisons notre devoir. En 1815 j'ai commandé lors du 20 Mars un des régiments suisses, alors aussi nous avons pris pour notre sûreté et pour empêcher des rixes la cocarde tricolore et cependant notre position n'était pas la même, le roi n'avait pas abdiqué et cependant le roi, la France et la Suisse nous ont approuvé et applaudi à notre conduite — Ayez confiance en moi — je vous conduirai toujours dans le chemin de l'honneur et de la sûreté de chacun etc.“

15. August. Heutiges Dampfboot brachte uns die Ernennung des Herzogs von Orleans zum König, einen Brief dem Obersten vom helvetischen Vorort, und endlich die höchst wahrscheinliche Nachricht unserer baldigen Entlassung.

17. August. Gegen Mittag wurde ein 100 Mann starkes Biquet unseres Regiments nach Oletta kommandirt, wo die Einwohner sich unter dem politischen Vorwande herumschossen und herumbalgten.

Dies Detaschement reiste jedoch nicht ab, denn die Gensd'armerie hatte bereits das Gefecht beendet, indem sie die eine Partei, welche sich in ein Haus ver-

schanzt hatte, gefangen nahm und hieher brachte — das einzige Mittel, selbe in Sicherheit zu bringen.

18. August. Heute früh gingen mit dem Dampfschiffe 22 korsische Plätze Postulanten nach Paris auf die Reise.

24. August. Die zwei letzten Posten brachten unserm Obersten zwei Briefe der Tagsatzung, der Oberst las dem deshalb versammelten Offizierkorps Bruchstücke des erstern vor.

Seit einigen Tagen hört man Abends in den Straßen das bekannte: „Allons, enfants de la Patrie“ singen.

Letzten Sonntag, als die Ministerwahl des Hrn. General Sebastiani bekannt wurde, war ein Theil der Stadt beleuchtet, auf dem Nicolaus-Platz wurden zu Ehren des Seeministers einige alte Chaloupen als Freudenfeuer verbrannt. Abends zog ein großer Haufe mit der dreifarbigten Fahne, mit unserer Musik und einer ziemlich mageren Trophäe, in dessen Mitte sich die Lithographie des neuen Ministers befand, durch alle Straßen der Stadt. — Der wilde Marseller Schlachtfesang wurde gesungen und vom Rufe: vive Lafayette, vive Sebastiani, vive la loi, l'égalité etc. begleitet.

Unsere Abdankung nach dem Artikel 30 der Kapitulation bestätigt sich.

15. Sept. Das Regiment, abgelöst durch das 60., wird eingeschifft, die zwei ersten Bataillons in St. Floran, das dritte in Bastia.

24. Sept. Abmarsch des dritten Bataillons von Lavalette und Marsch nach Besançon.

27. Sept. Licencement in Besançon und traurige Rückkehr ins Vaterland.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Oktober 1868.)

Unterm 16. Oktober abhin hat der Bundesrath die mitfolgenden Ordonnanzen, betreffend die neue und die umgeänderte Patrontasche und den neuen Tornister erlassen.

Indem wir es der bundesrätlichen Schlußnahme gemäß Ihrem Ermessen anheimstellen, ob Sie die bisherigen Patrontaschen umändern wollen, laden wir Sie ein, für alle Neuanschaffungen von Patrontaschen und Tornistern genau die Vorschriften der beiliegenden Ordonnanzen einzuhalten.

Uffälligen Mehrbedarf von Ordonnanzen können Sie beim Oberkriegskommissariat beziehen.

Die Modelle für die umgeänderte und die neue Patrontasche, sowie für den umgeänderten Tornister werden Ihnen demnächst zugehen.

Ordonnanz über die Patrontaschen für Hinterladungswaffen.

Alle Maße sind in Millimetern ausgebrückt.

Alle Materialien sollen von guter Qualität sein.

1) Die umgeänderte Patrontasche.

Es wird den Kantonen freigestellt, die bisherige Patrontasche umzuändern; im Falle der Umänderung sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Der Leibgurt (Patrontaschenriemen) bleibt unverändert.

An der Patrontasche bleibt der Deckel, nebst der Schlußstripp, mit der Rückwand und dem Bodenstück, nebst Metallknopf, der bisherige, ebenso die Schlaufe für den Leibgurt.

Der Unterdeckel, die vordere Wand, die Scheidewand, die Holzsohle und die Seitenwände werden abgeschnitten. Statt derselben werden die vordere Wand und die beiden Seitenwände durch ein angenähtes neues Stück weiches schwarzes Verdeckleder gebildet, an dessen oberem Ende von jeder Seite der Tasche ein am hintern Ende mit einem Knopf versehener, 420 langer, 10 breiter Bindriemen von schwarzem Kalbleder eingezogen wird. Auf diese Weise entsteht ein leicht zu schließender Beutel von der Größe der alten Tasche, an dessen äußerer Seite durch Befestigung eines 100 hohen Stückes Verdeckleder von der Länge der vordern Patrontaschenwand ein 170 breites, 25 tiefes Täschchen für das Gewehrzubehör gebildet wird. Der Deckel desselben ist von gleicher Breite, 60 hoch, in der Mitte mit einer Strippe 20 breit, 65 lang (wovon 20 angenäht) zum Schließen mittelst dem auf dem Täschchen befestigten Lederknopf.

2) Die neue Patrontasche.

Sie besteht aus der Tasche und dem Riemen oder Leibgurt.

Die Tasche wird gebildet:

aus der Rückwand mit Deckel, zusammen aus einem Stück gefalztem schwarzem Zeugleder, hoch in der Mitte

hoch an beiden Enden 355

Breite des Deckels an seinem Ende 340

„ der Rückwand am obern Ende, wo der Deckel anfängt 215

„ der Rückwand am untern Ende 185

aus der Schlußstripp von schwarzem Zeugleder, 22 breit, 180 lang, mit einer Doppelnäht inwendig am Deckel, 50 von seinem Ende, befestigt;

aus dem eigentlichen Patronenfach, wozu ein 310 langes, 140 hohes Stück starkes Verdeckleder als vordere Wand mittelst einer Einfassung von Gais- oder Kalbleder an die Seitenkanten der Rückwand und ein 185 langes, 60 breites Stück gleichen Leders als Bodenstück an die untern Kanten jener vordern Wand und zugleich der Rückwand festgenäht werden.

Mitten auf dieses Bodenstück wird ein solider messingener Knopf auf eine inwendig an den Boden sich anlegende runde Scheibe, 30 im Durchmesser, von Messingblech, aufgenietet. Am obern Rand der Vorderwand sind 10 runde Löcher eingeschlagen, durch welche zwei rechts und links eingenahte Bindriemen von schwarzem Kalbleder, 420 lang, 10 breit, an einem Ende zugespitzt, eingezogen werden, um das Patronenfach oben schließen zu können;

aus dem Täschchen für das Gewehrzubehör, zu dessen Bildung ein 245 langes, 120 hohes Stück Verdeckleder auswendig an die Vorderwand und an das Bodenstück und über dem Täschchen ein Deckel von gleichem Leder und 185 Breite und 50 Höhe angenäht wird. Das Schließen dieses Täschchens

geschieht durch ein an den Deckel genähtes Strippchen, 20 breit, 60 lang (wovon 45 dem Deckel vorstehend), und einen vorn 50 unter dem Täschchenrand eingezogenen Lederknopf;

aus den beiden, 75 langen, 30 breiten Schlaufen von schwarzem Zeugleder, jede mittelst zwei Doppelnähten mit 46 Zwischenraum auf der Rückwand befestigt, die untern Ende 45 über der untern Kante der Patrontasche.

Der Patrontaschenriemen (Leibgurt) ist ein Riemen mit 15 breiter Schieb Schlaufe von gefalztem, schwarzem Zeugleder, 33 breit, 1000 bis 1050 lang, mit Rollschnalle von 4 1/2 dickem Messingdraht, die Rolle von 1 mm dickem Messingblech.

Ordonnanz über den Tornister.

Die Tornister sollen von ganz ausgetragenen, naturfarbenen (nicht gefärbten) mit Alaun gegerbten und gut behaarten Kalbfellen, für die Schwarzhützen ausschließlich von schwarzer Farbe, die Einfassung des Deckels und der Seitentheile von schwarzem Gais- oder Kalbleder (mit Ausschluß des Schafladers), das Futter von roher Leinwand und das Riemenwerk von schwarzem Zeugleder verfertigt sein.

Der Rahmen, welcher dem Tornister seine viereckige Gestalt und zugleich Haltbarkeit gibt, wird aus trockenem, fehlerfreiem, leichtem Holz gearbeitet und auf beiden Seiten mit roher Leinwand behäutet; alle Schnallen und Ringe aus gutem Eisendraht, mit Rollen versehen und geschwärzt. Ihre innere Breite darf nicht kleiner sein, als die der zugehörnden Riemen.

Es soll den Kantonen unbenommen bleiben, statt den behaarten Kalbfellen auch andere dunkle, dauerhafte und wasserdichte Stoffe zu wählen, jedoch unter der Bedingung, daß der betreffende Stoff von der eidg. Militärbehörde geprüft und genehmigt worden sei.

Alle Materialien sollen von guter Qualität sein.

Die Maaße des Tornisters sind, in Millimeter gemessen, folgende. In den Längenmaassen der Riemen- und Schnallenstücke sind die Schnallen und Ringe nicht inbegriffen.

Innere Höhe des Rahmens	300
„ Breite „ „	320
„ Tiefe „ „ zugleich Breite der Seitenwände	100
Dicke der Rahmenbrettchen	4

Die von dem Deckel bedeckte Wand des Kastens ist oben nicht angenäht und hat in der Mitte einen 200 langen Einschnitt, der rechts mit zwei 18 breiten, 150 langen (wovon 25 angenäht) Strippen, links mit zwei entsprechenden Schnallenstücken von 40 Länge versehen ist, wovon das obere 25, das untere 140 von der obern Kante absticht.

Der Deckel (ohne Klappen), nur die rückwärtige Seite des Kastens öffnend, ist oben angenäht und besitzt die gleiche Länge wie der Tornisterkasten. Zum Zuschließen sind unten, inwendig an demselben zwei Strippen angenäht, 18 breit, 130 vorstehend, die 265 von einander entfernt. Die entsprechenden Schnallenstücke, 68 lang, in der Mitte 27 breit, sind am Bo-

den des Tornisters angenäht, und zwar enthält dasjenige der rechten Seite zugleich einen Haken, dasjenige der linken Seite eine Schnalle für die Tragriemen. In der Mitte zwischen diesen beiden Schnallenstücken befindet sich ein drittes kleineres von 50 Länge und 18 Breite zum Einschnallen des Gammellenriemens. Die Tragriemen, lang, rechts 700, links 730, breit, oben 40, unten 30, sind oben auf dem Tornister zusammen mit 4 Nähten befestigt und zwar ein Dreieck von 50 Höhe bildend.

Auf 340, von der Dreieckspitze an gemessen, sind die Tragriemen auf eine Länge von 170 so zusammengeknäht, daß die Naht vorwärts steht; am untern Ende des rechten Tragriemens wird ein Schnallenstück, 45 lang, 30 breit, eingezogen, in dessen unterm Ende ein runder Ring von 22 innerm Durchmesser eingnäht. Unter und mit den ein Dreieck bildenden obern Enden der Tragriemen wird zugleich das obere Ende des Gammellenriemens auf die obere Seite des Tornisters befestigt. Dieser Riemen, d. h. Strippe, 18 breit, hat eine sichtbare Länge von 550.

Oben auf dem Tornister sind vier 18 breite, 60 lange, je zwei 30 von einander entfernte, auch 25 vom Ende abstehende Schlaufen aufgenäht, durch welche zwei 500 lange, 18 breite Riemen zum Aufschnallen des Kaputs gezogen werden.

Unten zu beiden Seiten des Tornisters befinden sich zu weiterer Befestigung des Kaputs je ein 18 breites, 250 langes Struppen- und ein 90 langes Schnallenstück in die Einfassung mitgenäht, 50 über dem untern Ende des Tornisters.

Als Patronenmagazin dient die oben, 35 unter der Kante, zwischen einem doppelten Futter des Deckels abgenähte Abtheilung, 120 hoch, und über die ganze Breite des Deckels sich erstreckend. Sie wird verschlossen mittelst einem, inwendig am Deckel angenähten, 18 breiten Riemen mit einem Schloß, für den an der hintern Seite des Futters ein Lederknöpfchen angenäht ist.

(Vom 29. Oktober 1868.)

Die Patronenfabrikation ist nun in der Weise organisiert, daß im Laufe dieses Winters die vom Gesetze verlangte Kriegreserve wird erstellt werden können.

Das Departement trägt jedoch einige Bedenken, den ganzen Vorrath schon jetzt und namentlich während der Winterszeit vollständig laboriren zu lassen, es glaubt vielmehr, es müssen, ehe eine so große Masse von Munition fertig laborirt wird, weitere Erfahrungen über die Magazinirung der neuen Munition abgewartet werden. Es kann die Laborirung eines Theils der Munition um so unbedenklicher geschehen, als die Hülsen für den Rest der Kriegreserve jetzt angefertigt mit den Schachteln zc. bereitgehalten werden, und als das Fertiglaboriren in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit (ca. 1/2 Million per Tag) wird vorgenommen werden können.

Die angebeutete Maßregel liegt überdies im fiskalischen Interesse der Kantone, da diese die betref-

fenden Auslagen erst beim wirklichen Bedarfe werden zu machen haben.

Gestützt auf diese Betrachtungen haben wir den Auftrag erteilt, den Kantonen einzuweisen nur 80 Patronen per Gewehrtragenden, eine Summe, welche der Taschenmunition entspricht, zu verabsolgen, für die übrigen 80 Patronen per Gewehrtragender aber das nöthige Material zum Fertiglaboriren bereit zu halten.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Appenzell A.-A. Von der Standes-Kommission dieses Kantons ist ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung im Jahr 1867—68 (1. Mai 1867 bis 30. August 1868) erschienen, dem wir folgendes entnehmen:

Vom eidg. Militärdepartement in Bern sind den kantonalen Militärbehörden nicht weniger als 25 verschiedene neue Reglemente, Instruktionen, Ordonnanzen, Vorschriften, Anleitungen zc. zc. zugesendet worden, die dann theils der Zeughausverwaltung, theils dem Instruktionpersonal zc. zum Vollzug überwiesen, theils auch in angemessener Anzahl von Exemplaren an die betreffenden Offiziere vertheilt wurden. Von Seite einiger Offiziere und des Unteroffiziersvereins in Herisau zeigte sich in Bezug auf Kenntnißnahme solcher neuer Reglemente ein anerkennenswerther Eifer.

Folgende freiwillige Schießvereine des Kantons erhielten einen eidgenössischen Gesamtbeitrag von Fr. 124. 87, nämlich gemäß den eingereichten Schießrapporten:

die Jägergesellschaft Herisau	Fr. 42. 75
„ Schützengesellschaft in Schwellbrunn	„ 19. 12 1/2
„ Jägerschützengesellschaft in Bühler	„ 15. 75
„ „ „ Rehtobel	„ 25. 87 1/2
„ „ „ Heiden	„ 21. 37
	Fr. 124. 87

Auch im letzten Berichtsjahr war man hierorts wieder nicht im Falle, der Einladung des eidgen. Militärdepartements zur Einreichung von Vorschlägen für den eidg. Stab Folge zu leisten, außer daß die Anmeldung eines Aspiranten für den Kommissariatsstab vermittelt wurde.

Im ärztlichen Personal sind immer noch mehrfache Lücken vorhanden, weshalb die Aufnahme des Hrn. Grubenmann in Teufen in den eidg. Gesundheitsstab, die auf seine eigene direkte Anmeldung geschah, den Mangel um so fühlbarer machte, so daß wir nun statt 4 Assistenzärzten im Auszug und Reserve nur noch einen solchen besitzen.

Es glaubte daher die Militärkommission gegenüber dem eidg. Militärdepartement ihre Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß den Kantonen unter vorwürfigen Verhältnissen ein Einspruchsrecht zu gestatten sei; diese Vorstellungen blieben jedoch fruchtlos*).

Das Ergebnis der Militärärztlichen Untersuchung

*) Laut Bericht über das Sanitätswesen des Kantons im Allgemeinen besitzt derselbe im Ganzen 30 Aerzte, 6 Apotheker, 9 Zahnärzte; Bedarf 12 Militärärzte und 1 Pferdearzt.